

Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 2. März 2023

in den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden

1.

der F. GmbH

gegen

- a) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 26. November 2019 - 6 S 205/19 - und
- b) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 18. Dezember 2018 - 9 K 5163/18 -

- 1 VB 98/19 -

2.

der L. GmbH

gegen

- a) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 7. Oktober 2021 - 6 S 2763/21 - und
- b) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 23. August 2021 - 12 K 2380/21 -

- 1 VB 156/21 -

Maßgebliche Normen:

Art. 2 Abs. 1 LV, Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG, § 33i GewO, §§ 55, 56 VerfGHG, § 24, § 25 Abs. 1, § 29 Abs. 4 GlüStV, § 41 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, § 42 Abs. 1 und 3, § 51 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 LGlüG.

Schlagwörter:

Glücksspielrecht, Spielhallenerlaubnis, Härtefall, Mindestabstand, Auswahlverfahren, Konkurrenzsituation, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Zäsur-Rechtsprechung, Übergangsregelung, Vertrauensschutz, Bewerberverfahrensanspruch, Verfassungsbeschwerde.

Leitsätze:

1. Das Recht auf einen chancengleichen Zugang zu einer begrenzt zugänglichen beruflichen Tätigkeit aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG gewährleistet Spielhallenbetreibern einen Anspruch auf Teilnahme an einem den grundrechtlich geschützten Interessen gerecht werdenden Auswahlverfahren zwischen im Hinblick auf das Mindestabstandsgebot (§ 42 Abs. 1 LGlüG) konkurrierenden Anbietern (Bestätigung von VerfGH, Urteil vom 17.6.2014 - 1 VB 15/13 -).

2. Die auf individuellen Vertrauensschutzaspekten beruhende Härtefallentscheidung nach § 51 Abs. 5 Satz 1 LGlüG folgt anderen Grundsätzen als die verfassungsrechtlich geforderte Auswahlentscheidung zwischen Spielhallen, die zueinander den Mindestabstand nach § 42 Abs. 1 LGlüG nicht einhalten. Die Erteilung einer Härtefallerlaubnis unterscheidet sich deshalb grundlegend von der Durchführung des verfassungsrechtlich gebotenen Auswahlverfahrens zwischen räumlich konkurrierenden Spielhallen.

3. Die Behördenpraxis, bei einer Antragskonkurrenz wegen wechselseitiger Nichteinhaltung des Mindestabstands vor Durchführung eines Auswahlverfahrens zunächst das Vorliegen eines Härtefalls nach § 51 Abs. 5 Satz 1 LGlüG zu prüfen und im Anschluss die vorrangig erteilten Härtefallerlaubnisse anderen Spielhallen im Rahmen von § 42 Abs. 1 LGlüG entgegenzuhalten, ist mit Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar. Der daraus erwachsende Vorrang von Härtefallerlaubnissen führt zu einer nicht mit der Neuregulierung des Glücksspielrechts zu vereinbarenden Privilegierung von Bestandsschutzinteressen.

4. Die sogenannte Zäsur-Rechtsprechung zu § 51 Abs. 5 Satz 5 LGlüG ist mit dem Recht auf einen chancengleichen Zugang zu einer begrenzt zugänglichen beruflichen Tätigkeit aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, weil sie Spielhallenbetreibern ohne hinreichenden Grund den gesetzlich eingeräumten Vertrauensschutz gegenüber dem Abstandsgebots zu Kinder- und Jugendeinrichtungen aus § 42 Abs. 3 LGlüG versagt und sie dadurch von vornherein von der Teilnahme an dem im Hinblick auf § 42 Abs. 1 LGlüG durchzuführenden Auswahlverfahren ausschließt.